

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. §10a Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes ‚Am Lindenberg 1‘ OT Reichenbach, Gemeinde Haselbachtal

1. Rechtsgrundlage

Gem. §10a BauGB Abs. 1 ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem B-Plan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Anlass der Aufstellung und Verfahrensablauf

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Haselbachtal am 30.08.2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Aufhebung des Bebauungsplanes Am Lindenberg 1‘ im OT Reichenbach beschlossen.

Es wurden folgende Planungsziele angestrebt:

Das geplante Baugebiet konnte nicht erschlossen werden aufgrund fehlender Finanzierung. Die Gemeinde Haselbachtal favorisiert andere Orte für die weitere städtebauliche Entwicklung.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.11.2017 und der Planfassung vom 20.11.2017 (20.11.2018 – 30.12.2018).

Am 31.01.2018 wurde der Billigungs- und Offenlagebeschlusses der Satzung in der Fassung vom 30.01.2018 gefasst.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2018.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage vom 19.02.2018 – 23.03.2018.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ‚Gersdorfer Weg‘ mit Arbeitsstand 30.01.2018 wurde den Trägern öffentlicher Belange am 28.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. (28.03.2018 – 30.04.2018)

Die abschließende Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal erfolgte nach Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und TÖB's sowie der Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am 31.05.2018.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der B-Planausweisung sind keine FFH oder SPA – Gebiete betroffen. Im unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§18 -19 SächsNatSchG. Auch befinden sich keine Biotop nach §21 SächsNatSchG im B-Planbereich.

Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild

Die biologische Vielfalt ergibt sich aus der Vielfalt der Lebensräume und Arten, der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Schutz der genetischen Ressourcen. Ohne die Erhaltung der biologischen Vielfalt werden die Funktionen von Ökosystemen gestört.

Die beplanten Flächen bestehen aus intensiv genutzten Ackerflächen. Die Ackerflächen besitzen keine biologische Vielfalt und dienen nicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Ackerflächen sind lediglich geeignet, Monokulturen zu versorgen.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine Rodungen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich. Da der B-Plan aufgehoben wird, ändert sich der vorhandene Zustand nicht.

Bodenschutzfunktion

Der gewählte Standort beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Böden haben eine besondere Bedeutung für die Produktionsfunktion und für den Wasserhaushalt.

Da der B-Plan aufgehoben wird, ändert sich der vorhandene Zustand nicht.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

4.1 Frühzeitige Beteiligung der TÖB (20.11.2018 – 30.12.2018)

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Ihre Zustimmung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ‚Lindenberg I‘ geäußert.

Vom Landratsamt, Bauaufsicht Frau Krupka wurden helfende Angaben zum Verfahren übermittelt. Die Landesdirektion hat erklärt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes den Grundsätzen und Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung entspricht.

4.2 Berücksichtigung privater Belange

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken geäußert.

4.3 2. Beteiligung der TÖB (23.03.2018 – 30.04.2018)

Während der 2. Beteiligung der TÖB (hier nur noch Landratsamt Bautzen) wurden keine Einwände geäußert.

5. Gründe für den Plan nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Haselbachtal möchte aus städtebaulichen Gründen die neue Wohnbebauung im Zentrum der Gemeinde Haselbachtal etablieren und damit die Infrastruktur stärken.

Dieser B-Plan war in dezentraler Lage angesiedelt und die zu erwartenden Erschließungskosten